Kmil.
O.
57.

R. mil.
O.
51

Feld-Dienst

der

Artillerie.

Von

L. v. Breithaupt,
Oberst-Lieutenant.

Stuttgart,
in Commission der C. A. Sonnewald'schen
Buchhandlung.
1831.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Vorwort.

Als der Verfasser den 2ten Theil „die Artillerie für Officiere aller Waffen" bearbeitete, und hinsichtlich des Unterrichts in der Feld-Dienst-Lehre auf die neueste Litteratur verweisen wollte, aber eine Grundlage für diesen Unterricht in Kürze vereinigt nicht finden konnte, stellte er seine Erfahrungen mit den Ansichten zusammen, welche über diesen Gegenstand in den größeren Werken über Artillerie zerstreut enthalten sind. Aus einer Vergleichung jener Ansichten mit seinen Erfahrungen gieng diese kleine Schrift hervor.

Da sich hierauf gegründet leicht eine Feld-Dienst-Lehre für den Kanonier je nach der Eigenthümlichkeit einer Artillerie bearbeiten läßt; so hat der Verfasser in obigem Werk hinsichtlich des Unterrichts in der Feld-Dienst-Lehre auf diese kleine Schrift verwiesen.

Ludwigsburg im Oktober 1831.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der zur Entscheidung von Kriegen, wie zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern bestimmte Theil der Streitkraft eines Staates, bildet das Kriegsheer desselben. Die Benennung, wie die Stärke eines Heers, bedingt sich nach den Zwecken, welche der Staat durch dieselben erreichen will, oder nach den Ansichten, welche irgend ein Feind gegen den Staat hegt, (Angriffsheer, Belagerungsheer, Beobachtungsheer u. s. w.)

Um hier in Beziehung auf Heeres-Organismus und Heeres-Dienst nicht dasjenige wiederholen zu müssen, was allgemein bekannt und zum Theil veraltet

ist, so bleiben wir bei dem Jahrhundert des Mannes stehen, der sein Reich auf des Heeres Schultern gestützt, das Heer zur Nation, die Nation zum Heer gemacht, Europa's Armeen zur Flucht, Europa's Kabinette zum Anerkenntniß seines Uebergewichts gezwungen und dem Heere wie der Kriegskunst eine neue Gestalt gegeben hat.

Das Kriegsheer eines Staats aus gesetzlich gewählten gleich berechtigten Gliedern desselben bestehend, theilt man in das Stehendheer und in das Landwehrheer. Hat der Wehrpflichtige in dem Stehendenheer die gesetzliche Zeit gedient, so tritt solcher noch auf eine bestimmte Zeit in das Landwehrheer.

Mit Aufhebung des Werbsystems, des Söldnerwesens (der Soldaten-Kaste) entwickelte sich in der Kriegswissenschaft die großartige Idee für die Anerkennung ei-

ner allgemeinen Herrschaft des Rechts in der Politik, worauf gegründet nach und nach eine constitutionelle Kriegs-Ordnung hervorgieng, welche nichts anders als eine mit permanenten Lehrern (stehende Offiziere) besetzte große Waffenschule ist, durch welche die kampffähigen Jünglinge eines Staats geführt werden, um mit dem mindesten Zeit- und Kosten-Aufwand nach altdeutschem Ausdruck und altdeutscher Bedeutung zu Wehrfesten gebildet zu werden. Die größtmöglichste Zahl von Bürgern eines Staats wehrhaft zu machen, ist nöthige Bedingung des Staaten-Verbandes, weil die Selbstständigkeit eines Staats nur allein in dem Vermögen liegt, seine Bestimmung im Innern wo möglich auf eine durch seine Geschichte und seine verschiedenen Verhältniße begründete eigenthümliche Weise zu erfüllen, und im Verhältniße nach aussen, wenn auch nicht

über einen Erdtheil zu entscheiden, aber doch nach freier Wahl mitwirken zu können, wenn es sich um allgemeine Interessen handelt. Diese Selbstständigkeit können auch Staaten besitzen, die gewöhnlich nicht zu denen vom ersten Range gezählt werden und zwar vorzüglich wird dies der Fall seyn, wenn sie in der Organisation ihrer Streitmacht den Forderungen der Zeit folgen.

Die Streitkraft eines Staates hat also zum Hauptzwecke, demselben möglichsten Schutz gegen fremde Gewalt zu verschaffen.

I. Abschnitt.
Bildung einer Armee.

§. 1.
Einheiten einer Armee.

Wie in der niedern Taktik der Zug die kleinste Einheit einer Compagnie, einer Escadron, diese Theile eines Regiments, eines Bataillons oder einer Batterie, und letztere wieder Einheiten einer Brigade oder Division der Artillerie, Infanterie oder Reiterei bilden, so bilden in der angewandten Taktik die Brigaden, Batterieen und Divisionen, Theilganze der Armee-Corps, in welchen nach gegebenen Verhältnißen die verschiedenen Waffen sich vereinigen.

Mehrere solcher Corps bilden eine Armee.

§. 2.
Verhältniß der verschiedenen Waffen in einem Armee-Corps.

Das Verhältniß der Artillerie zu den andern Waffen ist §. 47 und 48 des ersten Theils bestimmt.

Das Verhältniß der Reiterei zu den andern Waffen ist aus den Erfahrungen in den letzten Kriegen zu $1/5$ der ganzen Stärke eines Corps, als entsprechend hervorgegangen, und von der Militair-Commission des deutschen Bundes auch als Norm angenommen.

§. 3.
Stärke eines Armee-Corps.

Ein Armee-Corps muß die verschiedenen Waffen in obigem Verhältniß so in sich

vereinigen, daß immer die erforderliche Truppenzahl von der einen oder der andern-Waffen-Gattung an dem gehörigen Ort zu haben ist, damit in den geeigneten Punkten jede Waffen-Gattung dem Boden und den Umständen angemessen verwendet, einen entscheidenden Schlag führen kann.

Aus diesen Gründen wird eine Armee in mehrere Corps, in welchen sich die verschiedenen Waffen in dem oben angenommenen nummerischen Verhältniß vereinigen, getheilt.

Die Stärke eines solchen Armeecorps muß daher auch das selbstständige Handeln einer jeden Waffe, den Umständen angemessen, begünstigen, dabei aber auch die Uebersicht des Befehlshabers desselben am Tage der Schlacht in so fern zulassen, daß er die Vertheilung und Bewegungen der ihm untergeordneten Truppen persönlich leiten kann.

Aus den Erfahrungen der letzten merkwürdigen Kriege ist die Stärke eines Armee-Corps zu 30,000 bis 40,000 Mann als vortheilhaft hervorgegangen.

Ein solches Armee-Corps wird von einem Corps-Commandanten, Ober-General kommandirt.

Das französische verbundene Heer, welches Napoleon 1812 gegen Rußland führte, hatte unbestreitbar die entsprechendste Formation. Dieses Heer zählte ausser den Garden, und 4 Reiter-Corps je zu 30,000 bis 40,000 Pferden mit 24 Geschützen, 11 Armee-Corps von 30,000 bis 40,000 Mann; die Reiterei eines solchen Armee-Corps betrug ungefähr den 10ten Theil der Infanterie.

Die den Armee-Corps zugetheilte Reiterei, eine Division bildend, hatte den Sicherungsdienst bei denselben zu versehen,

sie bildete daher in der Regel die Vor- und Nachhut des Corps. An den Gefechtstagen wurde solche nach Umständen theilweise in Masse vereinigt, theilweise vertheilt gebraucht.

§. 4.

Commandos.

Der Befehl des Kriegsherrn versetzt den Organismus einer Armee in Thätigkeit. Der Befehl des Corps-Commandanten (Ober-Generals) belebt die Infanterie, die Artillerie, die Reiterei eines Armee-Corps durch ihre specielle Commandanten.

Aus dieser Ordnung ergeben sich im Allgemeinen folgende Commando's:

1) Armee-Commando,

2) Corps-Commando,

3) Divisions-Commando,

4) Brigade-Commando,
5) Regiments- Batterie- und Bataillons-Commando.

§. 5.

Hauptquartier.

Zur Beförderung der Befehle, welche von dem Kriegsherrn oder Heerführer an die Corps-Commandanten und von diesen an die Commandanten der Divisionen und Brigaden ꝛc. gegeben werden, sind Adjutanten, für die Auswahl der Lagerstellungen, zu Entwerfung von Dispositionen für Märsche und Gefechte und zur Controle bei deren Ausführung sind Generalstaabsofficiere erforderlich; diese Officiere, welche dem Kriegsherrn oder Heerführer, so wie dem Corps-Commandanten immer zu folgen haben, bilden den

Generalquartiermeisterstab eines Heeres, eines Corps. Der Chef desselben wird Generalquartiermeister genannt.

Ausser diesen Officieren befindet sich im großen Hauptquartier ein Ober-General der Artillerie mit eigenem Generalstab, ebenso ein Ober-General der Reiterei. In gleichem Verhältniß befindet sich in dem Hauptquartier eines Armee-Corps ein Generalstab der Artillerie und Reiterei, bestehend aus dem Commandanten mit einigen Gehülfen und Adjutanten.

In jedem Hauptquartier sind noch ferner angestellt: ein Chef des Verpflegungs-Wesens, General-Intendant, mit Kriegs-Kommissairen u. s. w. und ein Chef des Gesundheits-Wesens, (General-Arzt, General-Stabs-Arzt, mit untergeordneten Spital-Aerzten);

ein Chef der Justiz, (General-Auditor); ein Chef des Polizei-Wesens, Commandant der Gensdarmerie und ein Feld-Probst mit Feld-Predigern für die Gottes-Verehrung.

Alle diese Officiere und Beamte bilden ein Hauptquartier, das des Kriegsherrn oder Heerführers wird das große Hauptquartier, und das eines Corps-Commandanten nach der Nummer des Armee-Corps z. B. Hauptquartier des I. Armee-Corps, genannt. Nach dieser Docirung theilt sich das Hauptquartier des Heers und das eines Armee-Corps in die Adjutantur, in den Generalquartiermeisterstab des Corps, den Generalstab der Artillerie, Reiterei und Infanterie (Inspectoren der Artillerie, der Reiterei und Infanterie (in das Verlegungs-, Gesundheits-, Ju-

stiz-, Polizei-Personale und in die Feld-Probstei.

§. 6.

Generalquartiermeister.

Von dem Chef des Generalstabs einer Armee gehen die Befehle und Anordnungen des Kriegsherrn oder Corps-Commandanten an die verschiedenen bezeichneten Branchen des Hauptquartiers. Er ist für die Befolgung der Befehle und Anordnungen des Kriegsherrn persönlich verantwortlich, besonders aber hat er mit Hülfe der ihm untergeordneten Officiere des Generalquartiermeisterstabs den Truppen ihre Lagerplätze anzuweisen und solche auf Märschen und zum Gefecht bis dahin zu führen, wo das taktische Element der Commandanten der

Armee-Corps und der Unter-Commandanten die Truppen der verschiedenen Waffen belebt.

§. 7.

Ober-General der Artillerie.

Der Ober-General der Artillerie bestimmt in der Offensive je nach der Beschaffenheit der von dem Kriegsherrn bezeichneten Operations-Basis und der von da zu dem Operations-Object führenden Operations-Linien, die Stärke der dem Heere folgenden Belagerungs-Artillerie und ihre Ausrüstung mit Munition und andern Reserve-Gegenständen rc.

Er theilt den Armee-Corps je nach der vom Kriegsherrn denselben gegebenen Bestimmung, die Batterieen der leichten Artillerie zu, sorgt für deren Reser-

ve-Munition und anderen Gegenstände, und verfügt über die bestehende Raketir-Abtheilungen, wie solche nach Innhalt des VI. und X. Kapitel des 1ten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen" bestehen.

Auf ähnliche Art verfügt der General der Artillerie eines Armee-Corps über den zur Artillerie desselben gehörigen leichten Reserve-Munitions-Park in Beziehung auf Marsch-Disposition, Abgabe von Munition an die Batterieen und deren Ersatz von dem Haupt-Munitions-Depot. Die Marsch-Direction für die schwere Munitions-Reserve-Park-Colonne des Armee-Corps geht von ihm aus. An dem Tage des Gefechts bezeichnet er nach den dißfallsigen allgemeinen Ansichten des Corps-Commandanten die Stellung für die Artillerie.

In der Defensive etablirt der Ober-General der Artillerie einer Armee nicht nur die in den Operations-Linien stehenden Munitions-Depots, sondern er hat auch die in diesen Operations-Linien liegenden oder anzulegenden Waffen-Plätze zu armiren und die Transporte der Waffen und Munition anzuordnen.

§. 8.

Park-Directoren.

Die aus solchen Anordnungen hervorgehenden Directoren von Reserve-Munitionsparken und Haupt-Munitions-Depots erhalten ihre Instructionen sowohl für die Marsch-Dispositionen als auch für ihre Niederlassung oder Unterkunft und für die abzugehende Munition je nach der Bestimmung der einzelnen Armee-Corps

von dem Ober-General der Artillerie der Armee; weßhalb denn auch die, zu Abfassung von Munition commandirten Officiere und Unterofficiere, den Weisungen der Park-Directoren selbst dann zu folgen haben, wenn ihre Instruction mit der eines Park- oder Depot-Commandanten in Widerspruch stehen sollte.

§. 9.
Adjutantur.

Durch die Adjutantur werden nach ihrer ursprünglichen Bestimmung §. 5. die Befehle des Heerführers, der Corps-Divisions-Brigade, Regiments-Batterie- und Bataillons-Commandanten an die zunächst untergeordneten Stellen übertragen. In so fern aus der Befehlsgebung 1ter Art die wich-

tigsten Folgen für den Ausgang eines Kriegs, aus der 2ten Art der mehr oder minder günstige Erfolg einer Kriegsoperation hervorgeht und auf die Befehle von 3 bis 7 §. 4. die kräftigste Mitwirkung und Unterstützung beruht, durch welche nur allein Kriegs-Operationen mit günstigem Erfolg ausgeführt werden können, so bildet also auch die Befehlsgebung die Grundlage der Kriegsgeschichte und geht dann aus der Adjutantur die Kanzlei des Kriegsheers, die des 1ten (u. s. w.) Armee-Corps, der 1ten Division des 1ten (u. s. f.) Armee-Corps, der 1ten (2ten) Brigade der 1ten (2ten) Division des 1ten (2ten) Armee-Corps, des 1ten (2ten) Regiments, Bataillons, Batterie der 1ten (4ten) Brigade des 1ten (4ten) Armee-Corps hervor.

An die Adjutantur ist deßhalb auch attachirt das Justiz- das Gesundheits-

und das Verpflegungswesen einer Armee, eines Armee-Corps, einer Brigade, eines Regiments, einer Batterie, eines Bataillons.

Da nun nach §. 59. des 1ten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen" die Transportmittel sowohl für die Kanzlei obiger Commando's als auch für die derselben zugetheilten Beamten aus dem Armee-Train hervorgeht, so sind denn auch die Officiere, Unterofficiere und Soldaten dieser Truppe in Beziehung auf Disciplin u. s. w. der betreffenden Adjutantur untergeordnet, haben aber bei Transporte von Kranken oder Lebensmitteln u. s. w. den Anordnungen der betreffenden Beamten unbedingt Folge zu leisten.

II. Abschnitt.
Bewegung.

§. 10.

Marscharten.

Die Bewegung einer Armee theilt sich je nach ihrer Bestimmung in drei Marsch-Arten, Reise-Märsche, Strategische Märsche und Taktische Märsche.

Jede dieser Marsch-Art ist eigenthümlich von der andern verschieden.

§. 4.

Stärke der Märsche.

Für die 1te Marsch-Art bestimmt die Zahl der in der Heerstraße, (diejenige Land-

straße, welche auf dem kürzesten Wege von dem Standquartier zur Operations-Basis führt,) liegenden Etappen-Plätze, die Zeit, in welcher die Operations-Basis erreicht werden muß, und die Zahl der zur Erholung gegebenen Tage, die Rasttäge, die Stärke und Zahl der Tage-Märsche.

Für die zweite Marsch-Art geht die Stärke der Tage-Märsche aus dem Zweck hervor, welcher durch die Bewegung erreicht werden will.

Will man den Feind aufsuchen, um seine Stellung und Stärke (zu beurtheilen) zu recognosciren, so bestimmt der Cantonnement-Ort oder der Lagerplatz, von welchem die hiezu bestimmten Truppen ausgeschickt werden, so wie die Stellung des Feindes, die Stärke des Marsches.

Will man die Vereinigung zweier feindlichen Armeen ohne mit denselben in Berührung in das Gefecht zu kommen, verhindern, so bestimmt die Stellung das Subject in der Operations-Basis, von welcher diese Operation ausgeht, so wie der Ort, wo die Vereinigung verhindert werden soll, das Object, und die Zeit, in welcher die beiden feindlichen Corps von ihrer Stellung das Object erreichen können, die Stärke des Marsches und die Zahl der Marschtäge. Hat man einen von dem Feind bedrohten Punkt in der Stellung, ein Subject in der Operations-Basis, zu verstärken, oder hat man den Feind durch eine Bewegung, Marsch-Demonstration, zu einer Aenderung seiner Stellung zu veranlassen, so bestimmt im ersten Falle die Zeit, in welcher das Subject von dem Feind

erreicht werden kann, und im zweiten Fall die Stellung des Feindes, und die Stellung, in die er gebracht werden soll, die Stärke des Marsches und die Zahl der Marschtäge.

Für die 3te Marsch-Art bestimmt die Stellung und Fechtart des Feindes, die Stärke des Marsches und die Gangart, weil die geometrische Constructionen, nach welchen die Truppen zum Angriff entwickelt oder zur Vertheidigung geschlossen werden, von der feindlichen Stellung und Bewegung abhängig sind.

§. 12.
Taktische Ordnung des Marsches und Gangart.

Die Bestimmung für die taktische Ordnung, in welcher die Truppen einander folgen, geht im Allgemeinen aus

der Fundamental-Stellung Tab. V. des II. Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen“ hervor.

Die Ordnung, in welcher jede Waffe für sich marschirt, bestimmt die Art des Marsches. Da der Marsch 1ter Art die möglichst gute Erhaltung der Truppen zum Gefecht hauptsächlich bedingt und nach Innhalt der Einleitung zum 1ten Theil „die Artillerie für Officiere aller Waffen“ die Wehrfesten eines Staats aus der Kriegs-Schule möglichst bald entlassen werden müssen, so wird es nothwendig für den 1ten Fall mit möglichster Bequemlichkeit möglichste Uebung in der Ausführung taktischer Märsche zu vereinigen. Im Allgemeinen ist die Tages-Zeit des Marsches hauptsächlich zu berücksichtigen, weil nach Erfahrung, der Mann und das Pferd um so mehr aus-

hält, als die Zeit der Ruhe der Gewohnheit des Menschen und der des Pferds mehr entspricht, der Mann des Schlafes so wenig als möglich beraubt und das Pferd regelmäßig gefüttert wird.

Der Marsch sollte daher im Sommer nie vor 5 bis 6 Uhr, im Herbst oder im Frühjahr nie vor 7 Uhr und im Winter nie vor 8 Uhr Morgens beginnen. Die bequeme Gangart, der Reise-Schritt, sollte dabei möglich beobachtet werden. Die Ordnung des Marsches zu zweien entspricht daher zunächst und ist die allgemeine übliche für den Reise-Schritt.

In den ersten Marsch-Tagen muß das Zeitmaas beobachtet werden, nach welchem Reglementmäßig in einer Minute eine bestimmte Anzahl von Schritten zurückgelegt werden muß. Man glaubt hier 125 Schritte à 2 3/4 Fuß in einer Minute

für die Gangart im Schritt annehmen zu sollen, weil eine solche Annahme der dißfallsigen Vorschrift der französischen Reiterei und der Würtembergischen reitenden Artillerie entspricht; man sehe S. 58 des I. Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen“, ebenso folgt man den dißfallsigen Angaben für die Gangart im Trab und Galopp.

Sind die Tage-Märsche kurz und gestattet es die Beschaffenheit der Straße, auf der man sich bewegt, so lasse man von Zeit zu Zeit aus dem Reise-Schritt zu dem Marsch mit geschlossenen Gliedern Taktischen-Marsch übergehen, die Züge und Compagnieen formiren, Linien formiren und wieder abbrechen. Mit diesen Uebungen verbinde man, wenn die Zeit für einen kurzen Halt, für ein Posto zur Befriedigung natürlicher Bedürfniße.

Anfänglich marschiren die Compagnieen einer Batterie dieser Uebungen wegen für sich.

Haben die Compagnieen die Gewohnheit erworben, lange zu marschiren, ohne die Colonne zu verlängern, so muß nach und nach die Geschwindigkeit der Gangart bis auf 150 Schritt in einer Minute gesteigert werden.

Diese gesteigerte Gangart wird so lange beibehalten, als keine Verlängerung in der Colone und in der Bewegung des Pferds kein Uebergang vom Schritt in Trab statt findet. In der letzten Stunde gehe man auf die ursprüngliche Gangart zurück.

Die Märsche müssen zuletzt auch theilweise, wenn es die Beschaffenheit der Heerstraße gestattet, im Trab zurückgelegt werden.

Solche Uebungen sind nicht nur zur Beförderung strategischer Operationen nöthig, weil sie den Mann sowohl im Sitz, als auch in der Führung seines Pferds, und die Bespannungen immer gleichzeitig im Zug erhalten, sondern auch wesentlich zur Vermeidung des Sattel- und Kummt-Drucks beitragen.

Der Verfasser beobachtete ein solches Verfahren in dem Feldzug 1815 und bezog das Cantonnements-Quartier vor Paris, ohne daß ein Pferd seiner unterhabenden Batterie vom Kummt oder Sattel gedrückt oder angegriffen war.

Ist die Mannschaft in den Compagnieen gewöhnt, mit Ordnung und Uebereinstimmung in den verschiedenen Gangarten zu marschiren, ohne die Colonne zu verlängern, so werden die Compagnieen in die Batterieen vereinigt; in der Batterie werden die Uebungen wiederholt, wie solche in der Compagnie abgehalten wurden.

Obige Uebungen müssen auch auf Provinzialwege wiederholt werden.

Im Gefecht bewegt sich die Artillerie entweder in der nach der Mitte formirten Zugs- oder Compagnie-Colonne, damit die Formation der Linie aus derselben so schnell als möglich erfolgen kann. In dem Bereich der Wirkung des feindlichen Artillerie-Feuers werden alle Bewegungen im Trab ausgeführt.

§. 13.

Besonderes Verhalten auf Märschen.

A.) Reisemärsche.

Der Batterie- so wie der Compagnie-Commandant wird besonders in den ersteren Tagen während des Marsches sich überzeugen, ob die Pferde in den Bespannungen der Geschütze und Wagen, welche in der Regel nach ihrer Größe und Farbe ursprünglich in eine Bespannung zu-

sammengestellt wurden, auch in Beziehung auf Temperament und Kraftentwicklung gleich sind. Da wo wesentliche Verschiedenheiten der Art sich zeigen, müssen Verwechslungen der Pferde der einen mit der andern Bespannung vorgenommen werden, weil ein Pferd, welches in Folge seines lebhaften Temperaments ohne besondern Antrieb viele Kraft entwickelt, neben einem Pferd, welches zur Kraftäußerung vermöge seines phlegmatischen Temperaments durch den Reiter stets angetrieben werden muß, bälder unbrauchbar wird, als wenn es neben einem von gleichem Temperament gehen würde.

Diese Beobachtungen müssen unter den verschiedenartigsten Umständen fortgesetzt werden, die sich in Beziehung auf Fütterung, Stallung, Witterung, Beschaffenheit des Wegs, und der Stärke der Märsche ergeben.

Die Zugs-Commandanten haben während des Marsches außer Festhaltung der in dem Colonnen-Marsch vorgeschriebenen Abstände für die Compagnieen, Züge und halben Züge, noch besonders den Sitz der Mannschaft und die Führung der Pferde zu beobachten, und da zu verbessern, wo gegen die dießfallsigen Vorschriften gefehlt wird.

Während eines Halt's auf dem Marsch, der in der Regel alle 2 Stund statt finden soll, haben die Compagnie-Commandanten durch die Officiere und Unterofficiere das Beschläg der Pferde, die Packordnung, das Reitzeug, das Zuggeschirr und das Geschütz oder den Wagen zu besichtigen, und das fehlerhafte und schadhafte zu verbessern. Vernachläßigungen in diesen Visitationen haben nicht nur Verzögerungen des Marsches son-

dern auch Huf-Beschädigungen der Pferde zur Folge.

Wenn man zu einem solchen Halt neben der Heerstraße nicht sehr entfernt einen günstigen Platz findet, so benütze man denselben, um den Auf- und Abmarsch irgend einer Art, wie schon gesagt wurde, dabei zu üben, zugleich aber auch eine schnellere Uebersicht über die ganze Truppe für die Besichtigung derselben zu erhalten.

Wird zur Nachtzeit marschirt, so muß die Mannschaft durch irgend einen Zuruf (Aufgerückt 2c.) wachsam erhalten werden, auf dem Punkt, wo sich die Heerstraße theilt, muß von der vormarschierenden Compagnie ein Officier halten, bis die nächstfolgende Compagnie oder andere Truppe den Punkt erreicht hat, damit die Colonne nicht getrennt und fehl geführt wird.

Bei Ueberschreitung von Gebirgen sowohl auf- als abwärts, müssen die in der Marsch-Colonne vorgeschriebene Abstände so vergrößert werden, daß in dem ersteren Fall das nächstfolgende Fahrzeug durch zurücklaufen des vormarschierenden entweder aus Mangel an Kraft der Pferde, oder sonstiger Ursache wegen gefährdet werde, noch daß im zweiten Fall durch falsche Sperrung des Rads oder schadhafte Sperrkette, oder auch durch Entkräftung der Pferde das nächst vormarschierende Geschütz oder Fahrzeug durch vorschieben des nächstfolgenden einer Beschädigung ausgesetzt werde.

Bei Ueberschreitung von Gebirgen im Winter bei gefrorenem Boden oder bei Glatteis müssen nicht nur die Pferde gut gegrifft, sondern es muß auch aufwärts die Bespannung durch Vorspann verstärkt werden, damit bei dem Sturz von

einem oder zwei Pferden noch Kraft genug vorhanden ist, damit das Geschütz oder Fahrzeug nicht zurücklaufen kann.

Abwärts, besonders bei steilen Abhängen, müssen nicht nur beide Räder gesperrt, sondern es müssen auch noch Krätzer eingelegt und das Geschütz oder Fahrzeug mittelst Reserve-Seile, welche an dem hintern Achsstock zu befestigen sind, durch Mannschaft aufgehalten werden; in beiden Fällen müssen überdieß die neben dem Geschütz oder Fahrzeug gehenden Kanoniere mit großen Steinen oder Stücken Holz zum Unterlegen versehen seyn, und durch Eintreten in die Räder das Fahrzeug momentan mit aufhalten helfen.

Bei Ueberschreitung von steilen Gebirgen, durch Hohlwege, besonders bei Glatteis, wo das Einlegen von Krätzer und das Sperren beider Räder

keinen hinreichenden Widerstand leistet, und das Aufhalten der Fahrzeuge durch Mannschaft mittelst Reserve-Seile, die an den Achsstock befestigt werden, nicht möglich ist, weil die Mannschaft keinen festen Tritt hat, ist es von Vortheil, gefällte starkästige Bäume unter die Fahrzeuge zu befestigen, wo sodann durch die Spannung der starken Aeste, welche durch darauf gestellte Mannschaft niedergedrückt, die Fahrzeuge gut aufgehalten werden.

Bei Passirung des Thüringer Waldes, 1811, auf dem Marsch nach Rußland zeigte sich eine solche Anordnung sehr vortheilhaft.

Bei Ueberschreitung von Flüssen auf Brücken ist die Bauart und der Zustand derselben zu beachten, damit sie durch eine anhaltende zu starke ununterbrochene Marsch-Colonne, nicht nur nicht zerstört, sondern auch für die nachfolgenden Truppen gut erhalten wird.

Brücken von Stein auf starke Pfeiler und Gewölbe gebaut, können mit ununterbrochener Marsch-Colonne in jeder Gangart, Brücken von Holz oder Eisen können wie die Schiff- oder Bok-Brücken nur im Schritt passirt werden; ist aber der Fluß sehr breit, über welchen solche führen, so darf nur ein Geschütz oder Fahrzeug nach dem andern mit abgesessener Mannschaft über eine solche Brücke marschieren. Unter allen Umständen ist bei Ueberschreitung solcher Brücken jede Uebereilung und jede Gemeinschaft der andern Truppen mit der Artillerie hier besonders zu vermeiden.

Damit der eine Artillerie-Marsch-Colonne führende Officier in solchen Fällen nicht nur die nöthige Militär-Polizeiliche Anordnung von dem betreffenden Corps-, Divisions- oder Brigade-

Commandanten sich erbitten, sondern auch zu Verbesserung schlechter Wege die nöthige Mannschaft vorausschicken kann, um solche mit Hülfe oder Zuziehung der Landes-Bewohner verbessern zu können, hat der Quartiermacher, welcher in der Regel einen Tagmarsch vorausgeht, außer dem Bericht über die Art der Unterkunft der Mannschaft und Pferde, so wie der Verpflegung, auch über die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges, eine genaue Meldung zu erstatten.

Werden Flüsse auf Fuhrten durchzogen, so muß deren Beschaffenheit hinsichtlich des Bodens, der Tiefe des Flusses, der Stärke der Strömung rc., durch den Quartiermacher genau bezeichnet werden.

B.) Strategische Märsche.

Außer Obigem ist die stete Bereitschaft zum Gefecht und das Zeitmaas in der befohlenen Gangart zu beobachten, daher die Aufmerksamkeit auf den Sitz der Mannschaft und auf die Führung der Pferde zu vermehren ist.

Der Vorhut folgt unmittelbar eine Abtheilung Kanoniere mit Schanzzeug versehen, um Hinderniße, welche den Marsch der Artillerie verzögern könnten, hinweg zu schaffen, Fuhrten und Brücken zu untersuchen, weil auf solchen Märschen keine Quartiermacher vorausgehen.

Wie in §. 12. die Zeit des Abmarsches im Allgemeinen gegründet ermittelt wurde, so darf auch besonders bei Ausführung strategischer Operationen, die Zeit des Aufbruchs zur Bewegung nicht

verspätet, auch müssen die während des Marsches vorgeschriebene Halt oder Postos möglichst verkürzt werden, weil bei einem zu späten Aufbruch zum Marsch und zu lange Halte auf der Heerstraße, das Nacht-Quartier, das Cantonementsquartier oder der Lager-Platz, zu spät erreicht wird, wodurch die nach jedem Marsch nöthige Visitationen der Mannschaft und Pferde sammt Ausrüstung so wie der Geschütze und der Munition rc. nicht vorgenommen, das schadhaft gewordene nicht hergestellt werden kann, so daß die Artillerie sehr bald unstreitfähig werden könnte.

Bei kurzer Tageszeit ist es daher vortheilhaft, zu solchen Operationen noch vor Tages-Anbruch abzumarschieren, um möglichst noch vor Einbruch der Nacht das Ziel des Marsches erreichen zu können.

C.) Taktische Märsche.

Ausser stete Schlagfertigkeit hat die Artillerie hinsichtlich der Beschaffenheit des vorliegenden Bodens auf dem man sich bewegt und schlägt, die vormarschierende Truppen zu beobachten, damit sie Terrain-Hindernisse möglichst zu umgehen sucht. Man sehe „die Artillerie für Officiere aller Waffen IIter Theil, Seite 90."

Engwege, Brücken von Stein müssen im Bereich der Wirkung des feindlichen Artillerie-Feuers, wenn das Terrain jenseits des Defilees von den marschierenden Truppen besetzt ist, in der einfachen oder halben Zugs-Colonne mit Vergrößerung der Abstände bis zur jenseitigen Stellung im Trab passirt werden, weil hier das feindliche Artillerie-Feuer concentrirt wirkt; durch Vergrößerung der Abstände in der Colonne muß man daher

die Wirkung des feindlichen Feuers zu vermindern und Stockungen in der Bewegung der Colonne zu vermeiden suchen, wodurch Anhäufungen von Geschützen herbei geführt werden, welche besonders im feindlichen Feuer sehr nachtheilig sind.

Ist der Feind geworfen, oder verläßt er seine Stellung, in welchem Fall die Reserven und das Gros des Corps der Vorhut schnell folgen und das vorliegende Defilee, ohne der Wirkung der feindlichen Artillerie ausgesetzt zu seyn, durchziehen, so muß die Artillerie in geschlossenen halben Zugs- wo möglich aber Zugs-Colonne marschieren, weil in solchen Fällen gewöhnlich alle Truppen gleichzeitig vorrücken, wodurch sehr leicht Unordnungen selbst unter Truppen herbeigeführt werden, die zu einer Division gehö-

ren. Die Artillerie muß daher um so mehr durch eine geschlossene Ordnung keine Veranlassung zum Eindringen anderer Truppen in ihre Colonne geben.

Furthen, Bok- und Schiffbrücken kann die Artillerie nur dann passieren, wenn das jenseitige Ufer von den diesseitigen Truppen besetzt ist, weil bei Ueberschreitung von solchen Brücken und Durchziehung von Furthen nach Inhalt Seite 40 und 41 nur die Gangart mit geöffneten halben Zugs- oder Zugs-Colonnen im Schritt zuläßig ist.

Bei Passierung von Furthen ist es besonders nöthig, die Munitions-Kisten so gut als möglich zu schließen, um die Munition in einem brauchbaren Zustand zu erhalten.

Gegen das Eindringen von Wasser sichert der Schluß des Deckels der Munitions-Kisten, momentan nur dann, wenn man unmittelbar bevor man die Furth durchzieht,

den oberen Rand der Munitions-Kisten oder des Kasten der Munitions-Wagen, von dem auf der Munition befindlichen Werg, mit dünnen Lagen gleichförmig gezopft, bedeckt, und dann den Deckel möglichst schnell mit Kraft schließt.

Der Verfasser beobachtete obiges Verfahren 1812, als er auf dem Marsch von Rudnia nach Krasnoi den 14. August Früh mit seiner unterhabenden Batterie, den stark ströhmenden Dnieper durchziehen mußte, über welche der Wasserspiegel den oberen Rand des Munitions-Wagen-Kasten berührte und die Protzkisten von demselben bedeckt wurden.

Mürat und Ney, am jenseitigen Ufer stehend, bedauerten die Batterie wegen gänzlich durchnäßter Munition für den Tag außer Gefecht gesetzt zu sehen; waren aber sehr erfreut, als der Batterie-Commandant die Protzkisten öffnen ließ und aus denselben gänzlich trockene Munition überreichte.

III. Abschnitt.

Stellung.

§. 14.

Algemeine Ansicht.

Von dem taktischen Grundsatz ausgehend: daß Lagerstellungen die Bewegungen zum Gefecht einschließen, und daß bei Verlegung der Mannschaft und Pferde einer Batterie, in Ortschaften (Kantonirung), die Umgegend einer dieser Orte die Aufstellung der Artillerie in Vereinigung mit andern Waffen begünstigen muß, müssen denn auch bei Aufstellung der Geschütze, da solche die Artillerie nicht wie die Reiterei und Infanterie ihre

Gewehre und Säbel, mit in die Quartiere nehmen kann, obige taktische Regeln unter allen Umständen beobachtet werden.

Der Platz auf welchem die Geschütze zurückgelassen werden, bildet zugleich für alle Truppen des betreffenden Cantonements den Alarm-Platz, welcher alt herkömmlich Park-Platz genannt wird.

Die Artillerie zählt daher außer der Stellung zum Gefecht, noch die Stellung im Park.

§. 15.

Stellung des Parks in Etappen-Plätzen oder in gewöhnlichen Marsch-Stationen.

Auf Reise-Märschen werden die Geschütze außerhalb derjenigen Ortschaften aufgestellt, welche zur Einquartierung der Mannschaft und Pferde angewiesen sind.

Die Lage des Platzes muß frei seyn, damit die Wache alles übersehen kann, was in der Nähe der aufgestellten Geschütze vorgeht. In der Regel wird dieser Platz wo möglich nicht sehr entfernt von derjenigen Straße gewählt, auf welcher der Marsch fortgesetzt werden muß.

Nach der in §. 1. des IIten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen (Taktik der Artillerie)“ enthaltenen Regeln, werden die Geschütze in erster, die Munitions-Wagen in zweiter und die Requisiten-Wagen ꝛc. in dritter Linie aufgestellt.

§. 16.

Stellung des Parks in Cantonements-Quartieren während strategischen Operationen.

In diesem Fall ist die Aufstellung der Geschütze hauptsächlich von der Stellung

derjenigen Truppen abhängig, welche das Heer zu sichern haben; im Allgemeinen aber müssen Terrain-Hindernisse welche nur durch Vorposten besetzt sind, als: Engwege, Moräste, Flüsse, Wälder, Ortschaften ꝛc. wenigstens 600 Schritt von der Frontlinie entfernt liegen, auch muß jede Stellung einen freien Rückzug gestatten.

Die Raketier verwahren diejenigen Raketen, welche sie tragen in die, dem Park zunächst gelegene Scheuer, dem nächsten Haus, Magazin ꝛc.

Die Artillerie der Vorhut oder Nachhut des Corps stellt ihre Geschütze, wenn die Truppen kantoniren, rechts oder links von dem Cantonements-Orte so auf, daß im Fall eines Alarms, die Artillerie, wenn die Geschütze bespannt sind, sogleich in die Gefechtslinie nachrücken kann, in diesem Fall muß solche dafür sor-

gen, daß die Mannschaft und Pferde der Geschütze in die dem Park-Platz zunächst gelegene Häuser untergebracht werden; auch muß sich die Artillerie vorbehalten, daß der nächste Weg von diesen Häusern auf den Park-Platz, von den andern Truppen nicht durchzogen wird, damit während eines schnellen Ausrückens keine Verwirrung der Artillerie-Mannschaft und Pferde mit den andern Truppen statt finde, und daß sie bei einem schnellen Ueberfall nicht verhindert wird, den Feind entfernt halten zu können. Eine Versäumung solcher Voranstalten, hatte nicht selten Unordnungen zur Folge, in welchen die Artillerie zum Theil verloren gieng, theils ohne wirksam seyn zu können, mit fortgerissen wurde.

Die Munitions- und andere Wagen werden bei einem Alarm, wenn die Geschütze

in die Gefechts-Linie vorrücken, sich sogleich hinter dem Cantonements-Orte so weit entfernt aufstellen, daß sie die Bewegungen der andern Truppen nicht hindern, und auch bei rückgängigen Bewegungen keinen Aufenthalt verursachen können.

§. 17.

Stellung des Parks im Bivouak.

Wenn ein Armee-Corps vereinigt sich bewegt und aus Mangel an nahe gelegenen Städken oder großen Dörfern, nicht einquartiert werden kann, oder anderer Ursachen wegen einen Bivouak bezieht, so stellt sich die Artillerie des Corps auf den ihr angewiesenen Platz in der Ordnung auf, wie solche §. 14. im Allgemeinen angenommen ist, und lagert die Mannschaft und Pferde nach der jeweilig bestehenden Vorschrift.

Die Artillerie der Vorhut oder Nachhut des Corps beobachtet aber alles dasjenige, was dießfalls im vorigen §. gesagt wurde.

Die der Vorhut oder Nachhut zugetheilte Raketier-Abtheilung muß bei der Artillerie-Mannschaft einquartiert werden oder bei derselben lagern.

Die Raketen, welche die Raketir-Mannschaft in besondern Taschen verpackt trägt, werden in einem Bivouak, der sich an kein Ort anlehnt, auf Böke, die von den Raketenstäben aufgestellt werden, gelegt oder gehängt. Gegen die Einwirkung der Nässe werden solche im Bivouak mit Stroh oder mit Laub bewachsenem Reisach möglichst gesichert.

§. 18.
Stellung im Gefecht.

Diese bestimmt die angewandte Taktik im Allgemeinen; speciell ist nach eingenommener Stellung noch besonders zu berücksichtigen: ein möglichst horizontaler Stand des Geschützes, vollkommene Bereitschaft zur Chargierung, genaue Beurtheilung der Entfernung des Feindes und gute Richtung des Geschützes in Beziehung auf die Höhe.

IV. Abschnitt.
Gefecht.

§. 19.
Allgemeine Ansicht.

Wie die angewandte Taktik in dem großen Krieg, wo die Heere gegeneinander operiren, die Regeln für die Aufstellung der Batterie umfaßt, so bestimmt solche auch durch das Commando die Art der Abgabe des Feuers; daher befaßt sich der Felddienst der Artillerie in dem großen Kriege, wo eine Armee um das Operations-Object zu erreichen, die andern durch die Wirkung der Geschütze niederwerfen muß, hauptsächlich nur mit dem Verhalten während der

Chargierung und der Abgabe des Feuers mit Geschützen. In dem kleinen Krieg hingegen, der mit Partheihaufen gegen die feindliche Operations-Linie geführt wird, um Kampf- und Lebensmittel, Ergänzungs-Truppen, welche auf der Heeresstraße sich befinden, abzuschneiden, Depots, Etappen-Commandos, Kriegsbeamte, Kouriere ꝛc. aufzuheben, zu welchem Zweck die Partheihaufen Hohlwege, Waldungen, Defilees durchziehen müssen, wo keine Fahrzeuge mithin auch keine Geschütze folgen können, befaßt sich der Felddienst der Artillerie hauptsächlich mit dem Gebrauch der Brand-Raketen.

§. 20.

Chargierung und Abgabe des Feuers mit Geschützen.

Außer dem was §. 18. erwähnt wurde, ist im Gefecht die Beischaffung der Mu-

nition zum Geschütz aus der Protze, nach Art der Abgabe des Feuers, die Ergänzung derselben aus dem Wagen und die vorschriftmäßige Handhabung des Geschützes bei der Chargierung, erste Sorge.

Die Aufsicht über die richtige und schnelle Abgabe der Munition aus der Protze führt in jedem Zug, unter Aufsicht des Lieutenants, der Feuerwerker desselben; der Lieutenant (Zugs-Commandant) beaufsichtigt die richtige und ruhige Handhabung des Geschützes, beobachtet die Wirkung der Geschoße und bezeichnet dem Geschütz-Commandanten die allenfalls nöthige Correction des zu nehmenden Aufsatzes.

Diese beide wichtige Verrichtungen sind in einer Person bei der im Iten Theil „die Artillerie für Officiere aller Waffen" angenommenen mindesten Stand an Mannschaft für die Handhabung des Geschützes, nicht

zu vereinigen, wenn die Artillerie der möglichsten Wirkung entsprechen will; indem entweder die Wirkung durch nicht richtige Beobachtung des abgeschossenen Geschoßes, oder durch ordnungswidrige Handhabung des Geschützes während der Chargierung, oder aus Mangel an Munition verzögert und dadurch wesentlich vermindert wird, weil nach §. 54. des Iten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen“ die kräftigste Wirkung der Artillerie nicht allein von einer großen Zahl geschehener Schüße, sondern von der Zeit, in welcher solche abgegeben wurden, abhängig ist.

Der Kriegserfahrene Officier, welcher in mehreren Feldzügen eine Batterie kommandirte, wird sich gewiß mit dieser Ansicht vereinigen, wenn er Gelegenheit hatte, in verschiedenen Gefechten den Einfluß zu erkennen, welchen obige Einwirkungen auf den

mehr oder weniger günstigen Ausgang eines Gefechts haben.

Der Compagnie-Commandant theilt seine Aufmerksamkeit auf beide gleich wichtige Verrichtungen und wird dabei besonders sich der Verbindung der Geschütze mit dem Munitions-Wagen erster Linie nach §. 3. des Iten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen" dabei versichern, aber auch vorzüglich auf das Commando des Batterie-Commandanten aufmerksam seyn.

Der Batterie-Commandant wird während der Abgabe des Feuers, je nach den Bewegungen der Truppen, der Beschaffenheit des Bodens mit dem Charakter des Gefechts, vorzüglich bei Gefechten der Vor- oder Nachhut, oder bei Recognoscierungen, die nächst zu nehmende Stellung sich bezeichnen und während der Bewegung dem betreffenden

Corps- Divisions- oder Brigade-Commandanten davon in Kenntniß setzen und weitere Befehle einholen.

§. 21.
Chargierung und Abgabe des Feuers mit Brand-Raketen.

Die nach Seite 194, 245 und 256 des Iten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen" bestehende Raketir-Abtheilungen, haben in der Linie der Schützen, der Reiterei oder Infanterie vertheilt die Flanken der Artillerie zu sicheren, und ist dann auch für den Tag des Gefechts je einer Batterie eine Raketier-Abtheilung untergeordnet.

In die Linie der Schützen werden von den Raketier die 6pfündige Kartätschen-Raketen mit der Hand gegen den Feind geschleudert.

Die Abgabe des Feuers erfolgt je nachdem die Batterie in Compagnien, in Zügen, Geschwindfeuert, langsamer oder schneller.

In dem kleinen Krieg muß jeder Reiter eines Partheihaufens mit zwei Raketen versehen seyn, aus Gründen die §. 19. entwickelt sind, diese Reserve-Brand-Raketen werden an die Raketier abgegeben, wenn solche diejenigen, welche sie tragen verfeuert haben.

§. 22.

Verhalten im Gefecht in Beziehung auf Ersatz an Munition, Behandlung verwundeter Mannschaft und Pferde, so wie schadhaft gewordener oder demontirter Geschütze ꝛc.

Befindet sich nach §. 3. bei jeder Compagnie ein Munitions-Wagen, so wird der dritte Feuerwerker bei solchem sich aufhalen, und durch den Führer desselben mit seinem Gehülfen immer je einen Zug mit Munition ergänzen, je nach dem Verbrauch wird er einen zweiten aus der für die Wagen §. 40. des IIten Theils „die Artillerie für Officiere

aller Waffen" angewiesene Stellung so vorziehen, daß bei dessen Ankunft der indessen gänzlich entladene Wagen zurückgeht.

Befinden sich beim Beginn des Gefechts bei der Compagnie keine Munitions-Wagen, so wird der Compagnie-Commandant, je nach dem Charakter des Gefechts, das Vorziehen eines Wagens anordnen.

Im Allgemeinen sind vorzugsweise solche Momente der Ruhe für die Ergänzung der Munition in den Protzkisten zu benützen, welche sich in einem Gefecht durch den wechselseitigen activen Zustand der Waffen ergeben, wodurch immer die eine oder die andere Waffe momentan zur Ruhe verwiesen wird.

Der Batterie-Commandant bestimmt, wann die entladene Munitions-Wagen an den Commandanten des Parks zur Munitions-Ergänzung abgesendet werden

sollen, und bezeichnet ihnen den Ort, wo sie sich mit der Batterie zu vereinigen haben.

Mit diesen entladenen Munitions-Wagen werden die verwundete oder erkrankte Unterofficiere und Kanoniere und ihre Waffen, so wie die kranken Pferde, mit ihrem Sattelzeug und das demontirte Geschütz ꝛc. zurückgeschickt. Der hiezu Commandirte übergiebt alles dem Commandanten des mobilen Reserve-Parks gegen Bescheinigung und quittirt für die erhaltene Munition.

Der Commandant dieses Reserve-Parks sendet die verwundete, kranke Mannschaft und Pferde in das nächste Spital oder Depot und verfügt nach den ihm von dem Commandanten der Artillerie des betreffenden Corps vorliegenden Verordnungen über die erhaltene Waffen ꝛc.

Die Raketier-Abtheilung beobachtet in obigen Beziehungen im Wesent-

lichen alles, wie die Batterie, nur mit dem Unterschied, daß der Wagen mit Raketen sich von der Batterie nicht entfernt, und daß der Ersatz an Raketen durch die aus der Gefechts-Linie dahin geschickte Raketier erfolgt. In dem kleinen Kriege sorgt nach §. 21. die Reiterei für den Transport der Reserve-Raketen.

V. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 23.

Verpflegung während Reisemärschen.

Die Vereinzelung der Mannschaft bei den Einwohnern in den Etappen-Orten oder in der Marsch-Station und der Mangel an großen Koch-Einrichtungen mit dazu nöthigen Localitäten für die Speisende, verhindert auf Märschen die Vereinigung der Mannschaft in eine gemeinschaftliche Menage, wie solches in dem Garnisons-Orte statt findet, weßhalb der Mann nach einem Kriegsherrlichen Tarif von dem Quartierträger verpflegt wird.

Die Fourage für die Pferde wird in der Regel aus den in den Etappen-Orten befindlichen Magazine durch aufgestellte Kriegs-Commissaire abgegeben.

Die Quartiermacher, welche einer jeden Marsch-Colonne vorausgehen, haben für die Verpflegung der Mannschaft, so wie für die der Pferde, alles so vorzubereiten, daß nach dem Einrücken der Mannschaft in die Marsch-Station, die Quartiere sogleich bezogen werden können, die Mannschaft unverzüglich speisen und Fourage empfangen kann.

Hieraus gehen für die Quartiermacher im Allgemeinen folgende Hauptregeln hervor:

1.) daß die Mannschaft mit Pferden zunächst dem Fourage-Magazin und zwar der schnellen Uebersicht wegen,

nach ihrer taktischen Eintheilung so einquartirt werden, daß die Mannschaft und Pferde eines halben Zugs möglichst beisammen, die halben Züge nach ihren Nummern und die Handwerker zu Bürgern von gleichem Handwerk, nächst dem Park-Platz gelegt werden;

2.) daß der Park-Platz an denjenigen Haupt-Ein- oder Ausgang in dem Etappen-Ort oder in der Marsch-Station nicht sehr entfernt aufgestellt wird, wo die Mannschaft einquartirt ist, damit der Dienst auf dem Park möglichst erleichtert wird.

Nach obigen Regeln kann denn auch bei dem Quartiermachen, in Stationen wo Truppen verschiedener Art einquartiert werden, das Dienstalter und der Dienstgrad des dazu commandirten

Officiers nicht bevorrechtigen; weil die verschiedenen Waffen in der Regel nach dem Range mit Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeit einquartiert werden.

Auch aus diesen Motiven, welche von den zum Quartiermachen kommandirten Officieren festgehalten werden müssen, ist es für die Artillerie vortheilhaft, wenn die Batterieen, als Theilganzes einer Brigade, einer Division, so viele Geschütze zählt, daß solche durch einen Stabs-Officier kommandirt werden kann.

§. 24.

Verpflegung während strategischer Märschen.

Auf strategischen Märschen, wo keine Quartiermacher vorausgehen können, mithin die Truppen vor dem Stations-Ort ankommend, nach Zahl der Häuser in der Ordnung schnell einquartiert werden, wie sie in

der Colonne marschiren, kann die regelmäßige Verpflegung wie in Etappen-Plätzen oder Stations-Orten auf Reisemärschen, nicht eintreten, daher nach Zahl der Marschtäge und Beschaffenheit der in der Operations-Linie liegenden Ortschaften die nöthige Lebensmittel für die Mannschaft und die nöthige Fourage für die Pferde mitgenommen werden muß.

Da aber die Mannschaft und Pferde, welche zur Bewegung der zu dem Transport der Lebensmittel, Fourage ꝛc. nöthigen Fahrzeuge erforderlich sind nicht nur selbst consummiren, sondern auch für den Fall eines unverhoften Zusammentreffens mit dem Feind, die Zahl der Kämpfer (Combattanten) vermindert und den Verlust des Vivres (des Verpflegungswesens) zur Folge haben könnte, so wird in solchen Fällen der Mann auf einige Tage mit Getränk, Brod

und Fleisch, und das Pferd mit Haber und Heu versehen.

Nach dem Einrücken ist die Fütterung der Pferde und Verpflegung der Mannschaft die erste Sorge, damit über die Truppen sobald als möglich wieder verfügt werden kann.

Für den Ersatz an Fleisch und Brod, so wie für Haber und Heu sorgt der Stations-Commandant so viel als möglich, jede Truppen-Abtheilung versichert sich aber sogleich nach dem Einrücken der dießfallsigen Vorräthe, welche in den ihr angewiesenen Quartieren sich vorfinden, um bei einem schnellen Ausrücken, bevor der Stations-Commandant über die vorhandenen Vorräthe verfügt hat, für das Verbrauchte wenigstens theilweise einen Ersatz zu erhalten.

Das Getränk, wenn es in Wasser

besteht, muß alle Abend gegen frisches vertauscht und das Gefäß, welches dem Mann zum Tragen desselben gegeben ist, gereinigt werden.

Große Aufsicht über die Beschaffenheit der Getränke jeder Art, welche der Mann trägt, so wie über den Zustand der Gefäße, in welchen solche getragen werden, ist zu Vermeidung von Krankheiten unter allen Umständen erforderlich.

Sind die Tagemärsche so stark, daß ohne Nachtheil für Mannschaft und Pferde der Weg nicht zurückgelegt werden kann, wenn nicht die Mannschaft gespeist und die Pferde gefüttert werden; so muß die Mannschaft außer oben angegebenen Bedürfnißen, möglichst mit etwas gekochtem Fleisch versehen werden, weil die Zeit eines solchen Halt's selten zum Kochen ausreicht. Zu diesem Zweck wird, wo es immer möglich ist, in

der Nähe von Ortschaften gehalten, wo sodann der die Marsch-Colonne kommandirende General oder Stabs-Officier den Ersatz der verbrauchten Bedürfniße aus den nächstgelegenen Ortschaften gleichzeitig anordnen wird. Durch die Mannschaft, welche zu solchen Fassungen abzuschicken ist, dürfen die Geschütze nicht unstreitfähig gemacht werden, weßhalb auf Märschen der Art, jede Compagnie zu solchen Fassungen einen mit Vorspanns-Pferden gut bespannten leichten Leiter-Wagen folgen läßt.

Wenn während strategischer Operationen die Truppen entweder aus Mangel an Unterkunft in Ortschaften, oder der Sicherheit wegen, während solcher Märsche bivouakiren müssen, so wird es nöthig, daß die Mannschaft während des Marsches in Abtheilungen getheilt wird, und zwar: zur Wartung und Fütterung der Pferde, zur

Beischaffung von Wasser, Holz und Stroh, und zur Zurichtung der Kochgeschirre, damit möglichst gleichzeitig und bald die Pferde gefüttert und die Mannschaft gespeist wird. Diejenige Mannschaft, welche bei Pferden zurückbleibt, übernimmt zugleich den Bereitschaftsdienst und bespannt für den Fall eines Alarms so viele Geschütze, als sie bedienen kann.

Die Pferde dürfen nicht abgesattelt und ausgeschirrt werden, bis hiezu Befehl von den Corps- Divisions- oder Brigade-Commandanten gegeben wird.

Abgesattelt und ausgeschirrt werden jedoch diejenigen Pferde, welche bei der letzten Visitation, als vom Kummet angegriffen, oder vom Sattel gedrückt, gefunden wurden. Nach erfolgter möglicher Abhülfe werden solche wieder gesattelt und eingeschirrt. Diejenigen Pferde hingegen, welche, ohne grö-

ßere Nachtheile herbei zu führen, nicht mehr gesattelt und angeschirrt werden können, werden an den Reserve-Park zurückgeschickt.

§. 25.
Verpflegung während taktischer Märschen.

Da man von den strategischen Märschen zu den taktischen Märschen, zum Gefecht übergeht, so ist der Mann nach dem vorigen §en wenigstens auf einen Tag mit Brod und Fleisch, und das Pferd mit Haber zu versehen.

Der Ersatz nach dem Gefecht ist aber, da die verschiedenen Waffen in Masse vereinigt wirken, und ebenso nach dem Gefecht vereinigt bivouakiren, nicht nur schwieriger als während strategischen Märschen, sondern man würde auch durch Entsendung von Requisitions-Commandos zu sehr geschwächt

werden. Daher folgt in solchen Fällen dem Armee-Corps, wo es immer möglich ist, das Verpflegungs-Personale mit Verpflegungs-Park, oder werden jedem Regiment, oder Brigade, auf 1 oder 2 Tage die Lebensmittel nachgeführt. Letzteres Verfahren bewährte sich in den Feldzügen 1812 bis 1815 als das einfachste und sicherste.

Diese Verhältniße, besonders das Nachfolgen des Verpflegungs-Parks, stellen jedoch den Kriegs-Operationen große Hinderniße ent-entgegen. Der Sicherung wegen muß jeder Wagen wenigstens von 2 Combattanten begleitet werden, die im Gefechte nicht streiten, und mit dem übrigen Personale und Pferden einen Theil der Lebensmittel und Fütterung verzehren. Schließt sich der Park dem Armee-Corps so an, daß er von demselben in vorkommendem Fall unterstützt werden kann, und die Verpflegung zur geeigneten Zeit bei der Hand ist, so ist es leicht möglich, daß er bei der ersten

taktischen Bewegung des Armee-Corps sich in dieselbe verwickelt, und die Ausführung wenigstens verzögert; folgt er in angemessener Entfernung, um die Bewegungen nicht zu stören, so muß er eine stärkere Bedeckung erhalten, oder man riskirt, daß er vom Armee-Corps getrennt oder abgeschnitten wird, und die Lebensmittel mit Allem verloren gehen, oder doch wenigstens in der höchsten Noth nicht zu haben sind. Beispiele dieser Art, so wie in früheren Zeiten bei dem Nachführen der Zelten, hat man in den abgewichenen Feldzügen genug erlebt. Noch ist hiebei zu bemerken, daß bei derlei Heeres-Abtheilungen, die ohne Nachtheil für die streitende Corps nicht gehörig mit Officiers und Unterofficiers versehen werden können, manche Unordnungen vorkommen.

In Gefechten der Vorhut eines Armee-Corps, die in manchen Fällen schnell auf einander folgen und ein großes Feld gewonnen wird, können die Empfänge aus einem Verpflegungs-Park um so weniger statt fin-

den, als solche gewöhnlich mit Einbruch der Nacht enden und mit. Anbruch des Tages wieder beginnen.

Solche Avantgarde-Corps müssen also, wenn sie Ortschaften gewonnen haben, kleine Requisitions-Commandos zurücklassen, welche die daselbst schwer findenden Lebensmittel nach Bedürfniß nachführen.

Die Artillerie, welche in Ortschaften sich nicht schlägt, und in solchen Fällen dem zurückgehenden Feind möglichst schnell zu folgen hat, kann daher momentan keine Mannschaft zurücklassen, weil die Truppe, welche den Ort besetzt hat, auch auf die darinn befindlichen Vorräthe an Lebensmittel Beschlag legt.

Aus diesen Gründen muß die Artillerie einem Avantgarde-Corps zugetheilt, im Gefecht einige gut bespannte leichte Leiterwagen mit einiger Mannschaft in Beglei-

tung von gut unterrichteten Unterofficieren in gleicher Höhe auf die äußersten Flügel des Corps den Plänklern (Schützen) so folgen lassen, daß solche, wie die Schützen im Gefecht Ortschaften verlassen haben, sogleich die nöthigen Lebensmittel requiriren können, bevor die Reserven einrücken; haben diese Unterofficiere die Bedürfniße der Batterie auf dem Wege der Requisition empfangen, so suchen sie sich hinter der Gefechts-Linie an die Batterie anzuschließen.

Ein solches Verfahren brachte der Batterie, welche der Verfasser 1812 bei der Vorhut des 3ten Armee-Corps kommandirte, große Vortheile.

Bei der Nachhut eines Armee-Corps ist die Ergänzung an Lebensmittel und Fourage schwieriger, weil man immer in solche Ortschaften geworfen wird, wo das Gros des Corps schon aufzehrte, was vorhanden war.

Hier muß die Artillerie der Nachhut um so mehr die Verpflegung der Mannschaft und Pferde im Auge haben, als sie sich immer auf der Hauptstraße zurückzuziehen hat.

Den Batterieen müssen daher Requisitions-Commandos bezeichnen, welche unterstützt von dem Generalquartiermeister, in dem Hauptquartier des Corps sich einiger Vorräthe von Brod, Fleisch, Getränk, Haber und Heu versichern, und solche der Batterie zuführen.

Die Batterieen senden nach dem Empfange der Lebensmittel diese Commandos sogleich wieder dem Gros des Corps nach.

Solche Masregeln bewährten sich in dem Feldzug 1814 bei den theilweise stattfindenden rückgängigen Bewegungen als vortheilhaft.

Innhalt.

Einleitung . . . . . S. 5

I. Abschnitt.

Bildung einer Armee.

§. 1. Einheiten einer Armee . . . — 10
— 2. Verhältniß der verschiedenen Waffen in einem Armee-Corps . . — 10
— . . . . . . — 13
— 4. Commandos . . . . . — 14
— 5. Hauptquartier . . . . — 17
— 6. Generalquartiermeister . . . — 18
— 7. Ober-General der Artillerie . . — 20
— 8. Park-Direktoren . . . . — 21
— 9. Adjutantur . . . . .

II. Abschnitt.

Bewegung.

— 10. Marscharten . . . . . — 24
— 11. Stärke der Märsche . . . — 24
— 12. Taktische Ordnung des Marsches und Gangart . . . . . . — 27
— 13. Besonderes Verhalten auf Märschen
A. Reise-Märsche . . — 33
B. Strategische Märsche . — 42
C. Taktische Märsche . . — 44

III. Abschnitt.

Stellung.

— 14. Allgemeine Ansicht : . . — 48

§. 15. Stellung des Parks in Etappen-Plätzen oder in gewöhnlichen Marsch-Stationen . . . . S. 49
— 16. Stellung des Parks in Cantonementsquartieren während strategischen Operationen . . . — 50
— 17. Stellung des Parks im Bivouak . — 53
— 18. Stellung im Gefecht . . — 55

IV. Abschnitt.

Gefecht.

— 19. Allgemeine Ansicht . . . — 56
— 20. Chargierung und Abgabe des Feuers mit Geschützen . . . . — 57
— 21. Chargierung und Abgabe des Feuers mit Brand-Raketen . . . — 61
— 22. Verhalten im Gefecht in Beziehung auf Ersatz an Munition, Behandlung verwundeter Mannschaft und Pferde, so wie schadhaft gewordener oder demontirter Geschütze — 62

V. Abschnitt.

Verpflegung.

— 23. Verpflegung während Reise-Märschen — 66
— 24. — — strategischen Märschen . — 68
— 25. — — taktischen Märschen . . — 75

Verbesserungen.

S. 6. Z. 9. v. u. statt Stehendheer lies: stehende Heere
— 11. — 6. — o. — ist §. 47 u. 48 des 1ten Theil bestimmt, lies: ist §. 47 u. 48 des 1ten Theils „die Artillerie für Officiere aller Waffen" bestimmt,
— 19. — 2. — o. ist das Wort „bestehende" zu streichen.
— 30. — 1. — u. laufend zuzusetzen: eintritt, Linien-Formationen
— 31. — 9. — u. statt Colone lies: Colonne
— 38. — 6. — o. — damit lies: daß
— 39. — 6. — o. — ist es von Vortheil, lies: ist es von Vortheil, wenn Bäume zu haben sind.
— 44. — 2. — o. — Außer stete lies: Außer der steten

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Breithaupt, Louis <<von>>,

Feld-Dienst der Artillerie

Stuttgart 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.51
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765863-0